



Gemeinde St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10

FAX: 04357/2133-9

Tel. 04357/2133-0

9423 St. Georgen im Lav.

DVR: 0643963

Auskünfte: AL Loibnegger

Internet: www.sankt-georgen.at

e-mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal vom 19. Dezember 2025, Zahl: 813-0/2025, mit welcher Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 205.2019, Zahl: 813-0/1/2019 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren für den Abholbereich und den Sonderbereich werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Anzahl an Müllsäcken.
- (4) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt

1. im Abholbereich:

je	60 l Müllsack	Euro 3,00
je	80 l Müllbehälter	Euro 4,40
je	120 l Müllbehälter	Euro 6,60
je	240 l Müllbehälter	Euro 10,10
je	1100 l Müllbehälter	Euro 38,70
je	Inanspruchnahme Altstoffsammelzentrum	Euro 4,00

2. im Sonderbereich:

je	60 l Müllsack	Euro 3,00
----	---------------	-----------

(5) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich

1. im Abholbereich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt:

je	60 l Müllsack	Euro 5,80
je	80 l Müllbehälter	Euro 7,60
je	120 l Müllbehälter	Euro 10,20
je	240 l Müllbehälter	Euro 13,50
je	1100 l Müllbehälter	Euro 48,70
je	m³ Sperrmüll lose	Euro 20,00

2. im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt:

je	60 l Müllsack	Euro 5,10
----	---------------	-----------

(6) Die Abfallgebühr für den Biomüll wird als einheitliche Gebühr ausgeschrieben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Behälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt:

je	120 l Behälter	Euro 4,80
je	240 l Behälter	Euro 9,60

(7) Die Gebührensätze verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %.

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührentschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren für den Abholbereich und den Sonderbereich hat gemäß § 9 des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes – K-AOG, LGBI. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Aufgrund dieser Abgabenfestsetzung sind vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November eines jeden Jahres anteilige Zahlungen zu leisten.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal vom 17.12.2021, Zahl: 813-0/2021, mit welcher Gebühren für die Benützung von Gemeindegemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Karl Markt